

Heinrich-Roller-Str. 15 • 10405 Berlin  
Telefon 030 91604100 • Fax 030 9160401

Breslauer Str. 56 • 32339 Espelkamp  
Telefon 05772 5772 • Fax 05772 9780968

info@kanzlei-stockburger.de

## Besondere Vollmacht nach § 114 FamFG

In Sachen

wegen

Az:

wird der Kanzlei Stockburger **Verfahrensvollmacht** gemäß §§ 10, 114 FamFG, 81 ff. ZPO erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- 1) Antragstellung auf Scheidung der Ehe, Eheaufhebung, Scheidungsfolgesachen und sonstige Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes sowie in nach Abtrennung selbstständigen Verfahren.
- 2) Antragstellung in Familienstreitsachen (Unterhaltssachen nach §231 Abs. 1 FamFG, Güterrechtsachen nach § 261 Abs. 1 FamFG, sonstige Familiensachen nach § 266 Abs. 1 FamFG, Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nrn. 8 bis 10 und Abs. 2 FamFG).
- 3) Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, Vermeidung oder Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlichen Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis einschließlich Einigungen über andere Regelungsgegenstände zwischen den Ehegatten bzw. Beteiligten.
- 4) Antragstellung für die im Versorgungsausgleich erforderlichen Auskünfte einschließlich Erklärungen über das Wahlrecht nach §§ 14, 15 VersAusglG.
- 5) Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, sowie Verzicht auf Rechtsmittel nach § 147 FamFG, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen.
- 6) Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen zu erstattenden Kosten.
- 7) Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
- 8) Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte.
- 9) Vernichtung der Handakten sechs Monate nach Beendigung des Mandates.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren). Sämtliche erwachsende Kostenersatzforderungen sind mit der Vollmachtserteilung an den Bevollmächtigten abgetreten. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

---

Ort, Datum

Unterschrift